

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 7 B 11.2645
Sachgebietsschlüssel: 1331

Rechtsquellen:

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1
APO § 34 Abs. 1
ZAPOgVD §§ 1, 2 und 3, §§ 21, 22 und 23, § 27 Abs. 1, §§ 33 und 36

Hauptpunkte:

Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer
Beamtenanwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
Wiederholung einer Zwischenprüfung
„Förderunterricht“ der Landeshauptstadt München

Leitsätze:

Der Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer wird nicht dadurch verletzt, dass ein Dienstherr seine Beamtenanwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Prüfungsvorbereitung durch einen „Förderunterricht“ unterstützt und ein Mitglied des Prüfungsausschusses hierbei mitwirkt, solange lediglich allgemeine und grundsätzlich allen Prüfungsteilnehmern zugängliche Hilfen und Hinweise gegeben werden.

Urteil des 7. Senats vom 16. Mai 2012

(VG München, Entscheidung vom 17. Mai 2011, Az.: M 4 K 10.75)

7 B 11.2645
M 4 K 10.75

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:

1. *****

2. *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

- Beklagter -

wegen

Wiederholung der Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst 2008/2; hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 17. Mai 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 15. Mai 2012

am 16. Mai 2012

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin stand als Beamtenanwärterin für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Dienst des Beklagten. Sie begehrt die erneute Wiederholung der endgültig nicht bestandenem Zwischenprüfung und macht geltend, bei ihrer Wiederholungsprüfung (Termin 2008/2: 2.3. bis 5.3.2009) sei der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt worden. Prüfungsteilnehmer (Anwärter) der Landeshauptstadt München seien im Rahmen eines „Förderunterrichts“ über Prüfungsthemen vorab informiert gewesen.
- 2 Der zuständige Prüfungsausschuss lehnte den Antrag der Klägerin auf erneute Wiederholung der Zwischenprüfung in seiner Sitzung vom 5. Mai 2009 ab. Der Beklagte teilte der Klägerin die Entscheidung des Prüfungsausschusses mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. Mai 2009 mit. Die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer sei bei der streitgegenständlichen Wiederholungsprüfung nicht verletzt worden. Die Landeshauptstadt München sei berechtigt gewesen, ihre an der Wiederholungsprüfung teilnehmenden Anwärter auf diese Prüfung im Rahmen eines Förderunterrichts vorzubereiten. Die durchgeführten Ermittlungen (unter anderem: Befragungen von Anwärtern und Ausbildern der Landeshauptstadt

München sowie Vergleiche der im Förderunterricht verwendeten Unterlagen mit den tatsächlich gestellten Prüfungsklausuren) hätten ergeben, dass sich der Förderunterricht der Landeshauptstadt München an der Prüfungsordnung, dem Studienplan sowie den vorangegangenen Prüfungsklausuren orientiert habe und lediglich allgemeine, allen Prüfungsteilnehmern zugängliche, Hinweise gegeben worden seien. Die Ausbildungsleiterin der Landeshauptstadt München habe insbesondere keine Kenntnisse weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied des Prüfungsausschusses über die vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsklausuren gehabt habe. Auf die Gründe des Bescheids wird verwiesen.

- 3 Den Widerspruch der Klägerin wies das Bayerische Staatsministerium des Innern nach einem im Umlaufverfahren gefassten Beschluss des Prüfungsausschusses mit Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2009 zurück.
- 4 Die Klage der Klägerin hat das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 17. Mai 2011 abgewiesen. Die Klage sei unzulässig. Ihr fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Die Klägerin dürfe „zu einer Wiederholung der Prüfung nicht mehr antreten“, weil sie den Prüfungsbescheid nicht rechtzeitig angefochten habe. Der Prüfungsbescheid sei bestandskräftig geworden und seine Abänderung komme nicht mehr in Betracht. Auf die Gründe des Urteils wird verwiesen.
- 5 Mit der vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Rechtsschutzbegehren weiter. Ihre Klage sei zulässig und begründet. Die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer sei wegen der unzulässigen „Vorabinformationen“ zugunsten der Anwärter der Landeshauptstadt München tatsächlich verletzt worden.
- 6 Die Klägerin beantragt,

7 den Beklagten unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 17. Mai 2011 und Aufhebung des Bescheids vom 7. Mai 2009 und des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 2009 zu verpflichten, das Prüfungsverfahren fortzusetzen und die Klägerin zur Wiederholungsprüfung der Zwischenprüfung zu einem der beiden nächstmöglichen Termine nach Wahl der Klägerin zuzulassen.

8 Der Beklagte beantragt unter Wiederholung und Vertiefung der Gründe der angefochtenen Bescheide,

9 die Berufung zurückzuweisen.

10 Mit Beschluss vom 20. April 2012 hat der Senat Beweiserhebung über Gegenstand und Inhalt des Förderunterrichts der Landeshauptstadt München durch Zeugeneinvernahme zweier Mitarbeiterinnen der Landeshauptstadt München angeordnet, die am 15. Mai 2012 in der mündlichen Verhandlung stattfand.

11 Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

12 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.

13 Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Klage ist entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

14 1. Das Verwaltungsgericht hat die auf erneute Wiederholung der endgültig nicht bestandenen Zwischenprüfung gerichtete Klage zu Unrecht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen. Die Klägerin hat den Prüfungsbescheid entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht bestandskräftig werden lassen. Der Prüfungsbescheid ist - wie der Senat in seinem die Berufung der Klägerin zulassenden Beschluss vom 15. November 2011 (Az. 7 ZB 11.1493) im Einzelnen ausgeführt hat - fehlerhaft der Klägerin persönlich und nicht ihrem damaligen Bevollmächtigten zugestellt worden. Er ist dem neuen Bevollmächtigten der Klägerin erst im erstinstanzlichen Klageverfahren bekannt geworden und seitdem nicht in Bestandskraft erwachsen, weil der Bevollmächtigte der Klägerin den Prüfungsbescheid unmittelbar nach Bekanntwerden angefochten hat und über die beim Verwaltungsgericht insoweit noch anhängige Klage nicht rechtskräftig entschieden ist.

- 15 2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf erneute Wiederholung der Zwischenprüfung, die sie nach Maßgabe der bis zum 31. August 2011 geltenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229), endgültig nicht bestanden hat. Der Prüfungsausschuss hat den diesbezüglichen Antrag der Klägerin nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), zu Recht deshalb abgelehnt, weil das streitgegenständliche Prüfungsverfahren die Rechte der Klägerin, insbesondere deren Recht auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), nicht verletzt hat.
- 16 a) Der Grundsatz der Chancengleichheit als prüfungsrechtliche Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet es gerade auch für berufseröffnende Prüfungen (Art. 12 Abs. 1 GG), für alle Prüfungsteilnehmer möglichst gleichmäßige äußere Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen und ihnen damit - abhängig vom individuellen Leistungsstand - grundsätzlich gleiche Erfolgchancen einzuräumen. Er verbietet nicht nur die Benachteiligung, sondern auch die Bevorzugung von Prüfungsteilnehmern. Denn beide Arten der Ungleichbehandlung sind geeignet, den Zweck der Prüfung zu vereiteln und das Prüfungsergebnis zu verfälschen. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist deshalb unter anderem dann verletzt, wenn ein Prüfungsteilnehmer dadurch bevorzugt wird, dass ein Prüfer in der Prüfung eine Aufgabe stellt, auf deren Lösung er den Prüfungsteilnehmer durch privaten Nachhilfeunterricht besonders vorbereitet hat (vgl. z.B. BVerwG vom 16.1.1984 Az. 7 B 169/83 <juris> RdNr. 22 m.w.N.). Kennen einzelne Prüfungsteilnehmer die Prüfungsaufgaben, stellt dies die Eignung der Prüfung in Frage, den tatsächlichen Leistungsstand der Prüfungsteilnehmer „gerecht“, d.h. anhand der für den Ausbildungserfolg maßgebenden und insoweit tatsächlich vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen (vgl. auch BFH vom 20.7.1999 Az. VII R 111/98 <juris> RdNr. 14).
- 17 b) Es verletzt den Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer hingegen nicht, wenn ein Dienstherr seine Beamtenanwärter für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Prüfungsvorbereitung durch einen „Förderunterricht“ unterstützt und ein Mitglied des Prüfungsausschusses hierbei mitwirkt, so-

lange lediglich allgemeine und grundsätzlich allen Prüfungsteilnehmern zugängliche Hilfen und Hinweise gegeben werden.

- 18 aa) Die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vermittelt den Beamtenanwärtern im Rahmen eines berufspraktischen und fachtheoretischen Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes benötigte Fachkompetenz und Schlüsselqualifikationen (§§ 2 und 3 ZAPOgVD). An dieser Ausbildung nehmen Beamtenanwärter verschiedener Dienstherren (des Beklagten, der Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 1 ZAPOgVD) teil. Die jeweiligen Ausbildungsbehörden betreuen die Beamtenanwärter insbesondere während des berufspraktischen Studiums und lenken und überwachen deren Ausbildung (§§ 21, 22 und 23 ZAPOgVD). Am Ende des Fachstudienabschnitts 2 (14 Monate nach Beginn der insgesamt dreijährigen Ausbildung) ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die zeigen soll, ob die Studierenden jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen (§ 36 Abs. 1 und 2 ZAPOgVD).
- 19 Die Studierenden haben dabei unter Aufsicht in einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden vier schriftliche Aufgaben aus den bis zum Prüfungstermin vermittelten Studienfächern zu fertigen. Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer ein schlechteres Gesamtergebnis als "ausreichend" oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten ein schlechteres Ergebnis als "ausreichend" erhalten hat (§ 36 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 ZAPOgVD).
- 20 bb) Die Zwischenprüfung erreicht ihren Zweck, Auskunft darüber zu geben, ob die Studierenden jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen und sie wahrt gleichzeitig auch den Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer, solange der Prüfungserfolg grundsätzlich lediglich vom individuellen Leistungsstand der Prüfungsteilnehmer abhängt. Dieser individuelle Leistungsstand ist geprägt von der persönlichen Eignung und Befähigung der jeweiligen Beamtenanwärter, deren Fleiß und Leistungsbereitschaft und nicht zuletzt auch von der Qualität der Ausbildung und der Förderung, die die

Beamtenanwärter während ihrer Ausbildung vom jeweiligen Dienstherrn erfahren. Diese Umstände, die sich auf den tatsächlichen Leistungsstand des Beamtenanwärters auswirken, sind von den Prüfungsteilnehmern hinzunehmen. Sie bedürfen auch aus Gründen der Wahrung der Chancengleichheit während des Prüfungsverfahrens keines „Ausgleichs“.

21 cc) Die Anwärter der Landeshauptstadt München sind in ihrer Prüfungsvorbereitung im Rahmen eines „Förderunterrichts“ von ihrem Dienstherrn unterstützt worden. Sie haben in den fünf als besonders prüfungsrelevant angesehenen Fächern Staatsrecht (insbesondere Grundrechte), Kommunalrecht, Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsrecht Unterricht (jeweils sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten) erhalten, in denen ihnen im Wesentlichen unter Zuhilfenahme bereits früher geschriebener Prüfungsklausuren die für einen Prüfungserfolg notwendige „Methodik“ des Klausurenschreibens und das in den genannten Fächern erforderliche Grundlagenwissen vermittelt wurde. Dieser Förderunterricht hat den Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer indes deshalb nicht verletzt, weil der Dienstherr damit seinen Beamtenanwärtern lediglich allgemeine und grundsätzlich allen Prüfungsteilnehmern zugängliche Hilfen und Hinweise gegeben hat. Aus diesem Grund ist auch der Umstand, dass am „Förderunterricht“ ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitgewirkt hat, im Ergebnis vom Gericht nicht zu beanstanden. Die Beweisaufnahme hat die Annahme der Klägerin, es seien unzulässige „Vorinformationen“ über die Prüfungsthemen gegeben worden, nicht bestätigt.

22 (1) Die Ausbildungsleiterin der Landeshauptstadt München, die gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses war, der am 4. Februar 2009 die vier Prüfungsklausuren für die Wiederholungsprüfung festlegte, hatte mit ihren Mitarbeitern bereits im Dezember 2008 und Anfang Januar 2009 die Durchführung des Förderunterrichts zur Vorbereitung der Beamtenanwärter der Landeshauptstadt München, die an der Wiederholungsprüfung der Zwischenprüfung teilnehmen mussten, geplant. Sie hat sich bei der Auswahl der im Förderunterricht angebotenen Fächer auf diejenigen Fächer beschränkt, die voraussichtlich - nach den Erfahrungen der in der Vergangenheit bei Zwischenprüfungen und Wiederholungsprüfungen gestellten Klausuren - prüfungsrelevant sein und von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Ausbildung der Beamtenanwärter auch fachkundig unterrichtet werden konnten. Sie hat den Ausbildern, die selbst keine Informationen über die tatsächlich in der Wiederholungsprüfung gestellten Prüfungsklausuren hatten, bei der Gestaltung des Förderunter-

richts freie Hand gelassen und lediglich vorgegeben, die „Methodik“ des Klausuren-schreibens und das in den jeweiligen Fächern erforderliche Grundlagenwissen anhand der Stoffverteilungspläne zu vermitteln. Die Ähnlichkeit der ersten Prüfungsklausur (Schwerpunkt: Kommunalrecht) mit einer im Rahmen des Förderunterrichts im Fach Kommunalrecht behandelten früheren Prüfungsklausur ist zufällig und unbedenklich, zumal alle anderen Prüfungsteilnehmer Gelegenheit gehabt hätten, sich mit früheren Prüfungsklausuren in gleicher Weise auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Die Ausbildungsleiterin der Landeshauptstadt München, die im Rahmen des Förderunterrichts das Fach Verwaltungsrecht unterrichtete, hat sich selbst ebenfalls darauf beschränkt, den Beamtenanwärtern in diesem Fach Grundlagenwissen zu vermitteln. Die Ähnlichkeit einer von ihr in diesem Zusammenhang behandelten Klausur (Widerruf eines Verwaltungsakts wegen Zweckverfehlung einer Zuwendung) mit der zweiten Prüfungsklausur (Schwerpunkt: Verwaltungshandeln; Klageverfahren) ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei diesem Thema (Widerruf eines Verwaltungsakts) um Grundlagenwissen handelt, dessen Beherrschung von jedem Prüfungsteilnehmer für das Bestehen der Wiederholungsprüfung (Zwischenprüfung) erwartet werden kann. Die Ähnlichkeit ist unbedenklich, weil die Ausbildungsleiterin der Landeshauptstadt München die aus einem anderen Ausbildungslehrgang stammende Übungsklausur für den Förderunterricht aus Gründen der Arbeitserleichterung bereits Anfang Januar 2009 und damit vor der Festlegung der Prüfungsklausuren vorgesehen hatte und sich lediglich der rechtliche „Aufhänger“ der Klausuren ähnelt, die jeweilige Aufgabenstellung der Klausuren jedoch sehr unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Die Ähnlichkeit der Klausuren begründet deshalb kein stichhaltiges Indiz für die Annahme, die Ausbildungsleiterin der Landeshauptstadt München habe damit unzulässigerweise prüfungsspezifische Informationen weitergegeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Prüfungsausschusses in Bezug auf die anstehende Wiederholungsprüfung erhalten habe.

- 23 (2) Soweit die Klägerin geltend macht, die Anwärter der Landeshauptstadt München seien über die Prüfungsthemen vorab informiert gewesen, haben sich hierfür auch im gerichtlichen Verfahren Nachweise nicht finden lassen. Der Beklagte ist allen entsprechenden Hinweisen und Beschwerden bereits im Verwaltungsverfahren nachgegangen und hat umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, die im Widerspruchsbescheid im Einzelnen dargestellt sind. Seine Schlussfolgerung, es habe sich bei den Mutmaßungen in Bezug auf einzelne Prüfungsthemen um (teilweise zutreffende) Spekulationen einzelner Prüfungsteilnehmer gehandelt, hat die Klägerin nicht be-

gründet in Zweifel ziehen können. Auch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte „Eidesstattliche Versicherung“ eines Prüfungsteilnehmers gibt lediglich dessen Meinung wider, er sei „davon ausgegangen“, die Anwärter der Landeshauptstadt München hätten „tatsächlich konkrete Informationen“ besessen, die anderen nicht zur Verfügung gestanden hätten. Er habe aber „persönlich keine handfesten Beweise“. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der im Widerspruchsbescheid zitierten „SMS“, die Aussagen zu mutmaßlichen Prüfungsthemen enthält (Rücknahme/Widerruf mit Anfechtungsklage am ersten Prüfungstag, Kommunalrecht mit Beamtenrecht am zweiten Prüfungstag und „dann noch staatliche Wirtschaftsführung“), die lediglich teilweise zutreffend sind und die Annahme nicht näher zu begründen vermögen, die Beamtenanwärter der Landeshauptstadt München hätten tatsächlich spezifische Hinweise auf die Themen der zu erwartenden Prüfungsklausuren erhalten.

- 24 c) Die Klage der Klägerin hätte im Übrigen auch dann keinen Erfolg, wenn sich im vorliegenden Verfahren eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit durch eine unzulässige Bevorzugung der Beamtenanwärter der Landeshauptstadt München hätte feststellen lassen. Die Klägerin könnte sich auf eine solche Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit deshalb nicht berufen, weil ihr eigenes Prüfungsverfahren korrekt verlaufen ist und ihre eigenen Prüfungsleistungen ordnungsgemäß bewertet wurden.
- 25 aa) Der Prüfungsteilnehmer hat kein subjektives öffentliches Recht auf Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit als objektiv-rechtliches Gebot. Er kann deshalb nicht rügen, andere Prüfungsteilnehmer hätten Vorteile gehabt, die ihnen nicht hätten gewährt werden dürfen. Dementsprechend führen Täuschungshandlungen anderer Prüfungsteilnehmer nicht zu einer Chancenungleichheit, auf die sich ein Prüfungsteilnehmer berufen kann, wenn dessen eigenes Prüfungsverfahren korrekt verlaufen ist und dessen Leistungen ordnungsgemäß bewertet worden sind (vgl. BVerwG vom 3.10.1986 Az. 7 B 89/86 <juris> RdNr. 26, BFH vom 20.7.1999 Az. VII R 111/98 <juris> RdNr. 19). So liegt der Fall hier.
- 26 bb) In Bezug auf die Klägerin ist das Prüfungsverfahren korrekt verlaufen. Die klägerischen Prüfungsleistungen sind ordnungsgemäß bewertet worden.

- 27 (1) Die Klägerin hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, weil sie – ebenso wie in der erstmals nicht bestandenen Zwischenprüfung – im Gesamtergebnis aller vier Klausuren lediglich 2,25 Punkte erreicht hat. Für das Bestehen der Prüfung wäre ein Gesamtergebnis von mindestens fünf Punkten („ausreichend“) erforderlich gewesen (§§ 33 und 36 Abs. 5 Satz 2 1. Alt. ZAPOgVD). Sie hat zudem in zwei der vier Klausuren lediglich einen Punkt erreicht („ungenügend“ = „eine völlig unbrauchbare Leistung“) und in einer dritten Klausur lediglich zwei Punkte („mangelhaft“ = „eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“; vgl. § 33 Abs. 1 ZAPOgVD), so dass sie in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erhalten und auch aus diesem Grund die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat (§ 36 Abs. 5 Satz 2 2. Alt. ZAPOgVD). Gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen hat die Klägerin spezifische Bewertungsrügen nicht erhoben.
- 28 (2) Auf die Bewertung der klägerischen Prüfungsleistungen hätte eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit durch eine unzulässige Bevorzugung der Beamtenanwärter der Landeshauptstadt München - wäre eine solche im vorliegenden Fall tatsächlich festgestellt worden - auch keinen mittelbaren Einfluss gehabt. Denn für die Prüfer ändert sich der Bewertungsmaßstab der einzelnen Prüfungsleistung nicht dadurch, dass sich infolge von Täuschungshandlungen die Prüfungsergebnisse verbessern und diese damit den Notendurchschnitt anheben (vgl. BVerwG vom 13.9.1983 Az. 7 B 119/83 <juris> RdNr. 5). Die Prüfer haben im Rahmen der Zwischenprüfung (Wiederholungsprüfung) zu beurteilen, ob die Studierenden jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen (§ 36 Abs. 2 ZAPOgVD). Der Bewertungsmaßstab ist somit nicht von den durchschnittlichen Prüfungsergebnissen eines Prüfungsjahrgangs abhängig. Vielmehr sind die Prüfungsleistungen nach „absoluten“ Kriterien zu beurteilen. Danach steht für die Klägerin, die drei von vier Prüfungsklausuren mit völlig unbrauchbaren oder an der Grenze zur völligen Unbrauchbarkeit liegenden Leistungen abgeschlossen hat, fest, dass sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten nicht geeignet ist, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen. Im Übrigen ist aus dem vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung übergebenen Notenspiegel zu erkennen, dass die Durchschnittsnoten der Beamtenanwärter der Landeshauptstadt München in den einzelnen Prüfungsklausuren von den entsprechenden Durchschnittsnoten aller Prüfungsteilnehmer nicht in auffälliger Weise abweichen.

- 29 (3) Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht auf eine „Verunsicherung“ berufen, die ihr Leistungsvermögen während der Prüfung vermindert habe. „Prüfungsstress“ ist von den Prüfungsteilnehmern grundsätzlich hinzunehmen (vgl. z.B. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, RdNr. 256). Wäre die Klägerin während der Prüfung tatsächlich in ihrer Leistungsfähigkeit in außergewöhnlichem Maße beeinträchtigt gewesen, so hätte sie eine daraus folgende etwaige Prüfungsunfähigkeit unverzüglich geltend machen und von der Prüfung zurücktreten müssen. Von einer solchen Möglichkeit hat die Klägerin indes keinen Gebrauch gemacht.
- 30 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.
- 31 4. Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

- 32 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des anderen Obergerichtes (Verwaltungsgerichtshofs), des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 33 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten

und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

34 Häring Dr. Borgmann Schmeichel

35 **Beschluss:**

36 Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt
37 (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG).

38 Häring Dr. Borgmann Schmeichel